

## NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See am Dienstag, dem 28. Juli 2020 mit Beginn um 18.00 Uhr im Kultursaal der Volksschule Bodensdorf.

### Anwesende:

Liste KAVE: Bgm. Kavalari Georg  
GR Slunka Martin  
GR Hatberger Gotthard  
GR Wolfschwenger Corina

FPÖ: GR Liendl Marko  
GV Gasser Gabriele  
GR Pirker David  
Vzbgm. Thaler Alfred  
GR Teuffenbach Oswin  
GR Ing. Kletz Ambros  
GR Zechner Franz

SPÖ: GV Mag. Penz Isabella  
GR Augustin Andreas  
GR Müller Walter  
GR Stromberger Ferdinand  
GR Pertl Reinhold

ÖVP: GV Vidoni Markus  
GR Bacher Martin  
GR DI Blasge Arno  
GR Peterschitz Susanne

GRÜNE: GR DI Dr. Hauser Robert  
GR Pucher-Pacher Johann

Weiters nahm an der Sitzung teil: AL Mag. Andre Winkler

Entschuldigt haben sich: GR Mittermüller Marialuise, GR Rednak Karl, GR Köffler-Kavalari Gabriele, Vzbgm. Mag. Ebner Wolfgang

Schriftführerin: Elfriede Augustin

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der K-AGO und der GeO vom Bürgermeister mit nachstehender Tagesordnung einberufen:

# Tagesordnung

## **I. Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Bestellung von zwei Mitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift;
3. Bericht des Bürgermeisters;
4. Bericht des Kontrollausschusses;
5. **Anträge des Sport-, Kultur- u. Bildungsausschusses:**
  - a) Beratung & Beschlussfassung – Änderung der Kinderbildungs- und –betreuungsordnung;
  - b) Beratung & Beschlussfassung – Schüler- und Kindergartenkindertransport 2020/2021 (Vereinbarung);
6. **Anträge des Finanzausschusses:**
  - a) Beratung & Beschlussfassung – Nebengebührenverordnung für Beamte und Vertragsbedienstete;
  - b) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Stellenplanes;
  - c) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des mittelfristigen Investitionsplanes und Zweckänderung der Bedarfszuweisungsmittel 2020;
  - d) Beratung & Beschlussfassung – Anpassung der Finanzpläne an die VRV 2015;
  - e) Beratung & Beschlussfassung – Genehmigung der Eröffnungsbilanz 2020 gemäß VRV 2015;
  - f) Beratung & Beschlussfassung – 1. Nachtragsvoranschlag 2020;
7. **Anträge des Gemeindevorstandes:**
  - a) Beratung & Beschlussfassung – Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung – Dammweg Steindorf;
  - b) Beratung & Beschlussfassung – Schadenersatzansprüche LKW-Kartell – Sammelklage, Abtretung der Forderung an die AdvoFin AG;
  - c) Beratung & Beschlussfassung – Ausschreibung der Wahl des Jagdverwaltungsbeirates;
  - d) Beratung & Beschlussfassung – Wahl der Mitglieder der Einspruchskommission (Jagdverwaltungsbeirat);
  - e) Beratung & Beschlussfassung – Antrag Österreichischer Kameradschaftsbund – Aufstellung Namenstafel Abwehrkämpfer.

## **II. Nicht öffentlicher Teil**

### **1. Personalangelegenheiten**

- a. Beschlussfassung – Personalauswahlverfahren Planstelle als KleinkinderzieherIn in Teilzeitbeschäftigung.

Es sind keine Anfragen eingelangt.

### **Punkt 1 – Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und die Zuhörer und stellt Beschlussfähigkeit fest.

GV Mag. Penz ersucht, den Punkt 7 e - Beratung & Beschlussfassung – Antrag Österreichischer Kameradschaftsbund – Aufstellung Namenstafel Abwehrkämpfer von der Tagesordnung abzusetzen. Dies wird mit 21 zu einer Gegenstimme (GR Teuffenbach) beschlossen.

### **Punkt 2 – Bestellung von 2 Mitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift**

Es werden einstimmig GV Mag. Penz Isabella und GR Dr. Hauser Robert zu Protokollprüfern für die heutige Sitzung bestellt.

### **Punkt 3 – Bericht des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister berichtet über folgendes:

- Mit Schreiben vom 10.06.2020 hat der Bezirkshauptmann Dr. Stückler den Gemeinden (Mitglieder der VG Feldkirchen) mitgeteilt, dass er die Funktion des geschäftsführenden Obmannes in der VG Feldkirchen nach Ablauf der Amtsperiode zurücklegt und ausscheidet. In den letzten VG-Sitzungen ist es nicht sehr harmonisch zugegangen. Die Verwaltungsgemeinschaft wird für die Gemeinde Steindorf in der Angelegenheit Grundsteuer und vor allem in Zweitwohnsitzangelegenheiten tätig und bearbeitet die Berufungen für die Gemeinde, welche sogar bis zum Verwaltungsgericht gehen und sehr aufwendig sind.
- Die Angelegenheit Ossiacher See Halle – Interkommunale Zusammenarbeit - wurde von ihm in den letzten VG-Sitzungen angesprochen und hat er von den Gemeinden Reichenau, Ossiach, Glanegg und Gnesau positive Rückmeldungen erhalten. Dies wird an die Abteilung 3, Herrn Pobaschnig, weitergeleitet und können sohin die 25% Förderungen, ca. € 150.000,-, in Anspruch genommen werden. Von den Gemeinden Himmelberg und Sirnitz hat er eine Absage erhalten, von den Gemeinden Steuerberg, Treffen und Feldkirchen sind Antworten noch ausständig. Der Carinthische Sommer hat heuer 6 Veranstaltungen in der Ossiacher See Halle und sieht er dies als sehr positiv.
- Über den Slow-Trail beim ehemaligen Seewirt-Areal gibt es immer wieder Beschwerden, da dieser Bereich gerne als Badeplatz verwendet wird, obwohl das Baden nicht erlaubt ist. Er hat die Obfrau des TVB ersucht dies zu unterbinden. Es werden neue Schilder aufgestellt und es wird eine Security beauftragt, dies zu kontrollieren.
- Gegen das Radfahrverbot beim Dammweg gibt es immer wieder Verstöße und werden durch die Polizei Kontrollen durchgeführt.
- Über die öffentlichen Seezugänge gibt es auch immer wieder Beschwerden. Bei diesen ist das Baden von Hunden verboten.

### **Diskussion:**

Es gab keine Wortmeldungen.

#### Punkt 4 – Bericht des Kontrollausschusses

GR Dr. Hauser berichtet, dass die hohen Rechtsanwaltskosten immer wieder ein Thema sind.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass einige Verfahren ohne einen Rechtsanwalt nicht möglich sind. Im Gemeindevorstand werden die Beschlüsse gefasst und ist dies eine sehr komplizierte Angelegenheit und muss man sich intensiv damit befassen. Die Eingaben befüllen bereits einige Ordner. Für ihn ist die Notwendigkeit der Aufbereitung gegeben. Die Gemeinde hat schon in Verfahren in 1. und 2. Instanz recht bekommen. Von der Landesregierung sind in keinsten Weise Auskünfte in schriftlicher Form zu bekommen. Die Verhandlungen beim Verwaltungsgericht sind öffentlich und es kann sich jeder diese einmal ansehen.

#### Punkt 5 a – Beratung & Beschlussfassung – Änderung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

Mit GR-Beschluss vom 27.05.2020 wurde die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten in Bodensdorf ab 1.9.2020 dahingehend geändert, dass die Tarife für die nächsten 3 Jahre - jeweils um 5 % / Jahr – angehoben werden.

Bei der Vorbegutachtung dieser Verordnung wurde diese von der Abteilung 6 – Amt der Kärntner Landesregierung, vorbehaltlich etwaiger Änderungen des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes bzw. der Verordnung der Förderung der Kärntner Landesregierung über den schrittweisen Ausbau einer beitragsfreien Kinderbetreuung, genehmigt.

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 wurde die an das Land übermittelte Kinderbildungs- und -betreuungsordnung seitens der Fachabteilung hinsichtlich der inhaltlichen sowie pädagogischen und hygienischen Erfordernisse zur Kenntnis genommen.

Betreffend der Tarife wurde jedoch mitgeteilt, dass lt. Verordnung der Landesregierung vom 16.6.2020, Zahl:06-ET4-29/4-2020 eine Erhöhung der Elternbeiträge mit maximal 4 % erfolgen darf.

Der § 4 – Abs. 3 der Verordnung ist daher wie folgt zu ändern:

(3) Folgende Monatsbeiträge sind zu leisten:

<b>ab dem 01. September 2020</b>	Halbtagskindergarten	Ganztagskindergarten
Für 3- und 5-jährige Kinder	88,40	145,60
Für 4-jährige Kinder gem. § 21 Abs. 7 K-KBBG (bis zu 20 Wochenstunden)	87,36	144,56
<b>ab dem 01. September 2021</b>		
Für 3- und 5-jährige Kinder	91,94	151,42
Für 4-jährige Kinder gem. § 21 Abs. 7 K-KBBG (bis zu 20 Wochenstunden)	90,85	150,34
<b>ab dem 01. September 2022</b>		
Für 3- und 5-jährige Kinder	95,62	157,48
Für 4-jährige Kinder gem. § 21 Abs. 7 K-KBBG (bis zu 20 Wochenstunden)	94,48	156,35

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Sport-, Kultur- und Bildungsausschuss am 15.07.2020 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 20.07.2020 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass nach der Einführung des Kinderstipendiums einige Gemeinden die Kindergartenbeiträge erheblich erhöht haben. Aus diesem Grund hat die Landesregierung dem durch Erlassung einer Verordnung einen Riegel vorgeschoben. Es ist nun nur mehr eine Erhöhung um 4 % möglich. Die Gemeinde Steindorf hat die Beiträge damals nicht erhöht und hat nun das Nachsehen.

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Sport-, Kultur- und Bildungsausschusses vom 15.07.2020 sowie des Gemeindevorstandes vom 20.07.2020 zu und beschließt die vorliegende Kinderbildungs- und –betreuungsordnung – Zahl: 240-0/2020 vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 28.07. 2020, Zahl: 240-0/2020, mit der in Entsprechung des Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungs-gesetzes, K-KBBG, LGBl.Nr. 13/2011 § 14, zuletzt geändert durch das LGBl.Nr. 48/2020, eine Kinderbildungs- und –betreuungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See erlassen wird (Kindergartenordnung)

### § 1

#### Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, wobei Kinder, deren Eltern ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Steindorf haben gegenüber solchen aus anderen Gemeinden bevorzugt werden.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
  - a) das vollendete 3. Lebensjahr (ausgenommen Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung – alterserweiterte Kinderbetreuung);
  - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
  - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
  - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
  - e) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfällige Impfzeugnisse;
  - f) die schriftliche Verpflichtung des oder der Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten.
- (3) Als Kriterien für die Reihung gelten:
  - a) Kinder im verpflichteten Kindergartenjahr (das verpflichtende Bildungsjahr gilt für Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden);
  - b) Kinder mit Beeinträchtigungen (Integrationsgruppe);

- c) Kinder von berufstätigen Alleinerziehern bzw. Kinder, die ohne Mutter aufwachsen (Pflegekinder);
  - d) Kinder, deren Elternteile beide berufstätig sind;
  - e) die verbleibenden angemeldeten Kinder kommen dem Alter nach auf die restlichen Kindergartenplätze.
- (4) In eine Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
- (5) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
- (6) Anmeldungen werden aufgrund einer Ausschreibung im März. bzw. April jedes Jahres entgegengenommen.

## **§ 2**

### **Vorschriften für den Besuch**

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 8,30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung des Kindes durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- (2) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich. Beim Transport der Kinder mit dem Bus liegt die Verantwortung beim Busunternehmen.
- (3) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmten Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besucht werden.
- (4) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Es werden für den Kindergartenbesuch ua. Hausschuhe benötigt. Täglich wird im Kindergarten eine gesunde Jause eingenommen, die von zu Hause mitzubringen ist. Alle Utensilien, wie z.B. Kleidungsstücke sind mit dem Namen des Kindes sichtbar zu kennzeichnen.
- (5) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Be-

such des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die Leiterin/Kindergartenpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich, abzuholen ist.

- (6) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- (7) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (8) Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte Ihr Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- (9) Spielzeug, Geld oder andere Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (10) Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten.

#### **Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr:**

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seine Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20).

**Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet.**

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen der Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

### § 3

#### Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr startet spätestens in der 2. Septemberwoche.
- (2) Der Kindergarten der Gemeinde Steindorf ist an Werktagen von Montag bis Freitag für den Halbtagesbesuch von 6.30 Uhr bis 12.30 Uhr und für den Ganztagesbesuch von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (3) Der Kindergarten bleibt zu folgenden Zeiten geschlossen:
  - Weihnachtsferien
  - Osterferien und
  - Im August
  - Eventuelle Fenstertage, welche jedoch separat seitens des Kindergartenerhalters festgelegt und zeitgerecht mitgeteilt werden.
- (4) Der Bedarf eines Sommerkindergartens wird jährlich fristgerecht erhoben.

### § 4

#### Beiträge

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
- (2) Seitens der Kärntner Landesregierung - Abteilung 6, wird für Kinder, welche sich ein Jahr vor Schuleintritt befinden, ein Halbtagesplatz ohne Verpflegung mit einer Förderung von € 85,-- unterstützt.
- (3) Folgende Monatsbeiträge sind zu leisten:

<b>ab dem 01. September 2020</b>	Halbtagskindergarten	Ganztagskindergarten
Für 3- und 5-jährige Kinder	88,40	145,60
Für 4-jährige Kinder gem. § 21 Abs. 7 K-KBBG (bis zu 20 Wochenstunden)	87,36	144,56
<b>ab dem 01. September 2021</b>		
Für 3- und 5-jährige Kinder	91,94	151,42
Für 4-jährige Kinder gem. § 21 Abs. 7 K-KBBG (bis zu 20 Wochenstunden)	90,85	150,34
<b>ab dem 01. September 2022</b>		
Für 3- und 5-jährige Kinder	95,62	157,48
Für 4-jährige Kinder gem. § 21 Abs. 7 K-KBBG (bis zu 20 Wochenstunden)	94,48	156,35

- (4) Die Kosten für das Mittagessen und die Jause werden separat in Rechnung gestellt.
- (5) Im Juli werden Wochenbeiträge pro angefangener Woche in Rechnung gestellt.
  
- (6) Die Beiträge sind monatlich mittels Erlagschein oder Abbuchungsauftrag im Vorhinein bis spätestens 5. des jeweiligen Monats zu entrichten. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.

## **§ 5**

### **Austritt und Entlassung**

- (1) Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund zum jeweils 15. des Vormonats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
  
- (2) Gründe für die Entlassung eines Kindes sind:
  - a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
  - b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt. Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBBG § 25);
  - c) Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte;
  - d) Zahlungsrückstände;
  - e) Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung;
  - f) Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes;
  - g) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch;
  - h) Vor Ausschluss eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist eine fachliche Stellungnahme der Landesregierung, die unter Einbeziehung einer Psychologin, möglichst mit Spezialisierung auf Kinderpsychologie und einer Ärztin für Allgemeinmedizin oder einer Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde, zu erfolgen hat, einzuholen, die das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss bestätigt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
  
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf vom 27.05.2020, Zahl: 240-0/2020 außer Kraft.

#### **Punkt 5 b – Beratung & Beschlussfassung – Schüler- und Kindergartenkindertransport 2020/2021 (Vereinbarung)**

Die Vereinbarung betreffend den Kindertransport in unserer Gemeinde wurde befristet auf ein Jahr abgeschlossen und läuft diese mit Ende des Schuljahres aus.

Aus diesem Grunde ist es notwendig, wieder Verträge für das Schuljahr 2020/2021 abzuschließen.

Bgm. Kavalari hat mit beiden Unternehmen (Nindler und Walcher) Gespräche geführt und wären beide bereit, den Kindertransport 2020/2021 durchzuführen.

2019 hat Herr Nindler sein Angebot zurückgezogen, da er nur eine Fahrt gehabt hätte und sich dies nicht rentiert hätte. Für ihn wäre nur die Durchführung eines Gesamttransportes möglich und rentabel.

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Sport-, Kultur- und Bildungsausschusses am 15.07.2020 eingehend vorberaten und mehrheitlich die Vergabe des Kindergartenkinder- und Schülertransportes an Herrn Nindler Christian beschlossen.

Die Angelegenheit wurde zudem in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 20.07.2020 intensiv vorberaten und einstimmig die Vergabe des Kindergarten- und Schülertransportes an Herrn Nindler Christian beschlossen.

Wortmeldungen:

Der Bürgermeister teilt mit, dass Frau Walcher den Kindertransport immer zur vollsten Zufriedenheit durchgeführt hat. Mit zu betrachten ist jedoch das Alter von Frau Walcher, sie ist bereits 75 Jahre alt – bei der Feuerwehr enden einige die Funktionen bereits mit 65 Jahren. Es ist heute eine Entscheidung zu treffen, welche nicht leicht ist.

GR Peterschitz ist der Meinung, dass man nicht sicher sein kann, dass Herr Nindler einen Pensionisten anstellt.

Für GR Teuffenbach wäre ein Dankschreiben an Frau Walcher angebracht.

**Beschlussentwurf:** Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Sport-, Kultur- und Bildungsausschusses vom 15.07.2020 sowie des Gemeindevorstandes vom 20.07.2020 zu und beschließt die Vergabe des Kindergartenkinder- und Schülertransportes für das Schuljahr 2020/2021 an das Unternehmen Busreisen Nindler Christian.

(Die Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil der Sitzungsniederschrift).

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird mit 20 zu 2 Gegenstimmen (GR Bacher, GR DI Blasge) angenommen.

## **VEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, 9551 Bodensdorf, 10.Oktobersstraße 1 als Auftraggeber einerseits und der Firma der Firma Busreisen Nindler Christian, 9552 Steindorf, Dorfstraße 90, als Auftragnehmer andererseits.

I.

Der Grund dieser Vereinbarung ist die Übernahme des Kindertransportes durch die Firma Busreisen Nindler in der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See.

II.

10

Hiermit wird der Auftragnehmer gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 28.07.2020 beauftragt, den Kindertransport in der Gemeinde Steindorf a. O. durchzuführen, wobei nachstehende Punkte die Grundlage für diese Vereinbarung bilden.

### III.

Nachstehende Punkte müssen vom Auftragnehmer erfüllt werden:

1. Das Fahrzeug (9-Sitzer) muss den neuesten gesetzlichen Sicherheitsstandard für Kindertransporte entsprechen.
2. Ein ordnungsgemäßer bzw. zeitgerechter Kindertransport muss gewährleistet sein.
3. Vorlage der gesetzlich notwendigen Berechtigungen – insbesondere Schulbusschein.
4. Ein Ersatzlenker mit Schulbusschein muss namhaft gemacht werden.

### IV.

Im Gegenzug werden vom Auftraggeber folgende Punkte erfüllt:

1. Festlegung der Fahrtrouten – Änderungen vorbehalten.
2. Zeitplanfestlegung durch den Auftraggeber.
3. Entschädigung für den Kindertransport € 1,50 / gefahrenen Kilometer brutto

### V.

Die Vereinbarung wird für ein Jahr, und zwar vom 07.09.2020 – 09.07.2021 abgeschlossen.

### VI.

Die Vereinbarung verliert mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit,

1. bei Einstellung des Geschäftsbetriebes des Auftragnehmers, sei es freiwillig oder auf behördliche Anordnung,
2. bei Eröffnung des Konkurses oder gerichtlichen Ausgleichsverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers,
3. wenn der Auftragnehmer einen der vorgenannten Punkte trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

### VII.

Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind für diese Vereinbarung die Bestimmungen des ABGB anzuwenden.

Bodensdorf, am 28.07.2020

Punkt 6 a – Beratung & Beschlussfassung – Nebengebührenverordnung für Beamte und Vertragsbedienstete

Die vorbereitete Nebengebührenverordnung wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 14.07.2020 einstimmig vorberaten sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 20.07.2020 einstimmig beschlossen.

Auf Basis des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes gebühren Beamten und Vertragsbediensteten nach § 16 für bestimmte Tätigkeiten Nebengebühren.

Die derzeit gültige Verordnung mit den festgelegten Mindestnebengebührensätzen stammt aus dem Jahr 1983 (Beschluss des Gemeinderates am 30.09.1983).

Das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz wurde per LGBl. Nr. 38/2020 geändert und damit wäre auch eine Aktualisierung unserer Nebengebührenverordnung sinnvoll.

Die Höhe der Mindestnebengebühren wird in Prozentsätzen - die seit 1983 gleich sind - berechnet. Als Basis gilt der jeweilige Gehalt eines Gemeindebeamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsklasse 2.

Es ist nochmalig darauf hinzuweisen und wurde dies in der Sitzung des Finanzausschusses den Mitgliedern zudem dargelegt, dass es sich um MINDEST-Nebengebühren handelt, deren Prozentsatz seit 1983 gleich sind.

Wortmeldungen: keine

**Beschlussentwurf:** Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses vom 14.07.2020 und des Gemeindevorstandes vom 20.07.2020 zu und beschließt die vorliegende Nebengebührenverordnung 011-2-23/2020 für Beamte und Vertragsbedienstete vollinhaltlich. (Die Nebengebührenverordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der Sitzungsniederschrift).

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 28. Juli 2020, Zahl: 011-2-23/2020, mit welcher die an öffentlich-rechtliche Bedienstete (Gemeindebedienstete) bzw. Gemeindevertragsbedienstete der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden (Nebengebührenverordnung).

Aufgrund des § 29 Abs. 5 und 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2020, in Verbindung mit § 151 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, und § 41 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

### § 1 Anwendungsbereich und Ausmaß

Die den öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Gemeindebediensteten) und den Gemeindevertragsbediensteten

der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See zu gewährenden Nebengebühren werden für bestimmte Funktionen und Tätigkeiten pauschaliert festgelegt. Art und Umfang der Pauschalierung bzw. der Festsetzung sind in der Anlage angeführt.

## **§ 2 Bemessungsgrundlage**

Bei den in der Anlage unter II bis VII angeführten Prozentsätzen handelt es sich um solche des Gehaltes eines Gemeindebeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsklasse 2.

## **§ 3 Auszahlung**

- (1) Die pauschalierten Nebengebühren werden mit dem Monatsbezug im Vorhinein ausbezahlt; die Auszahlung der in Jahresbeträgen pauschalierten Nebengebühren erfolgt mit dem Monatsbezug in Höhe von jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Jahresbetrages.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, währenddessen der Gemeindebedienstete bzw. Gemeindevertragsbedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung aufgrund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Gemeindebedienstete bzw. Gemeindevertragsbedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Gemeindebedienstete bzw. Gemeindevertragsbedienstete den Dienst wieder antritt.

## **§ 4 Neubemessung**

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende

Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalieren

Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die

Zustellung der Entscheidung (öffentlich-rechtliche Bedienstete) folgenden Monatsersten wirksam.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 11.12.1981, Zahl: 012-0/81, mit welcher die an öffentlich-rechtliche Bedienstete (Gemeindebedienstete) bzw. Gemeindevertragsbedienstete der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden (Nebengebührenverordnung), außer Kraft.

## ANLAGE

zur Verordnung des Gemeinderates vom 28. Juli 2020  
Zahl: 011-2-23/2020

### Abschnitt I Überstundenvergütung (§ 153 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)

#### Standesbeamte:

Dem Standesbeamten gebührt für jede außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung folgende Überstundenvergütung:

1.	1 Trauung	2 Überstunden
2.	2 Trauungen	4 Überstunden
3.	für jede weitere Trauung	1 Überstunde.

### Abschnitt II Mehrleistungszulagen (§ 158 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)

<b>1. Amtsleiter:</b>		
bei Gemeinden		
bis 1500 Einwohner		3,40852 % monatlich
von 1501 Einwohner bis 5000 Einwohner		4,64799 % monatlich
über 5000 Einwohner		5,88745 % monatlich
<b>2. Bauamtsleiter:</b>		
Sofern dem Bauamtsleiter mindestens zwei Techniker zugeteilt sind		3,09866 % monatlich
<b>3. Bauleiter:</b>		
Für die örtliche Bauleitung für die Dauer der Bauführung		1,85919 % monatlich
<b>4. Betriebsleiter:</b>		
Für die Leitung und Überwachung von gemeindlichen Betrieben, Unternehmungen und Versorgungseinrichtungen		1,85919 % monatlich
5.		
a) Heizzulage für Einzelofenheizung, wenn der Bedienstete, der nicht als Heizer beschäftigt ist, nur heizen muß – je Ofen		0,02855 % täglich
b) Heizzulage für Einzelofenheizung, wenn der Bedienstete, der nicht als Heizer beschäftigt ist, auch das Brennmaterial tragen muß – je Ofen		0,05709 % täglich
c) Heizzulage für die Wartung und Betreuung einer Ölzentralheizung während der Heizperiode		25,2071 % jährlich
<b>6. Handwerksmeister:</b>		
Bedienstete mit erfolgreich abgelegter Meisterprüfung sowie einschlägiger Verwendung im Lehrberuf nach einer Dienstzeit von fünf Jahren		5,00000 % monatlich

### Abschnitt III Erschwerniszulage (§ 160 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994):

<b>A) Bedienstete in handwerklicher Verwendung:</b>		
a) Arbeiten mit Rand- oder Bruchsteinen		0,02478 % je Stunde
b) Arbeiten im Kanal- und Wasserleitungsbau und sonstige Erdarbeiten ab 0,60 m Tiefe		0,02478 % je Stunde
c) Lenken und Bedienen von Schneeräumgeräten sowie Streuung von Hand aus		0,02478 % je Stunde
d) Fäkalienabfuhr, Kanalreinigung, Arbeiten bei Kläranlagen, Reinigung von öffentlichen Abortanlagen		0,02478 % je Stunde
e) Straßenasphaltierungsarbeiten		0,02478 % je Stunde
f) Arbeiten mit Preßlufthammer, Preßluftbohrer und ähnlichen Geräten		0,03718 % je Stunde
g) Arbeiten mit Rüttelplatte		0,03718 % je Stunde
h) Montage und Demontage von Schilftanlagen		0,03718 % je Stunde
i) Bedienung von Spezialmaschinen und Geräten (z. B. Raupengeräte, Bagger, Löffelbagger, Walzen, Motorsägen, Unimog mit Zusatzgeräten, Kreissägen, Fräsen, Hobelmaschinen, benzingetriebene Mischmaschinen)		0,03718 % je Stunde

j) Bedienstete, denen Dienstkraftwagen zur Selbstlenkung zugewiesen sind, ohne daß diese Bediensteten als Kraftfahrer beschäftigt sind, für die Lenkung von Dienstkraftwagen	0,002478 % je km
k) Arbeiten mit Einmann-Mähmaschinen oder Sensen in besonders gefährdeten Bereichen über einer Böschungsneigung 2:3	0,02478 % je Stunde
l) Wartung der öffentlichen Beleuchtungsanlage	0,02478 % je Stunde
m) Arbeiten in Alters- und Pflegeheimen	0,02478 % je Stunde
n) Arbeiten in den Bestattungsanstalten	
1. Waschen, Rasieren, Anziehen und Einsargen	0,30986 % je Leiche
2. Exhumierung einer Leiche innerhalb von zwei Jahren nach der Beisetzung	0,61973 % je Leiche
3. Exhumierung einer Leiche nach zwei Jahren nach der Beisetzung	0,3718 % je Leiche
4. Grabherstellung, Neuaushub	0,30986 % pro Grab
5. Wiederaushub	0,18591 % pro Grab
<b>B) Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung:</b>	
a) Bedienung von Computern, Buchungsautomaten, Adressographanlagen und ähnliche Anlagen	2,4789 % monatlich
b) Mitwirkung bei der Durchführung von allgemeinen Impfaktionen	0,04957 % je angefangene Stunde
c) Maschinschreibearbeiten ab der 20. Seite je weitere Seite und ähnliche Arbeiten, die unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen zu verrichten sind	0,01239 0,02478 % je Stunde

**Abschnitt IV  
Gefahrenzulage  
(§ 161 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)**

a) Eisschneiden	0,03718 % je Stunde
b) Baumfällen, Baumschnitt	0,03098 % je Stunde
c) Arbeiten im Kanal- und Wasserleitungsbau und sonstige Erdarbeiten ab 2 m Tiefe	0,03718 % je Stunde
d) Arbeiten auf Gerüsten und Leitern ab 2,5 m Höhe	0,02478 % je Stunde
e) Arbeiten auf Dächern ab 3 m Höhe	0,03718 % je Stunde
f) Verbrennung von Altöl	0,02478 % je Stunde
g) Sprengarbeiten	0,04957 % je Stunde
h) Elektro- und Autogenschweißarbeiten	0,02478 % je Stunde
i) Arbeiten bei Elementarereignissen unter besonders gefährlichen Umständen, wie bei in Bewegung befindlichen Muren, bei Hochwasser und bei Brandbekämpfung	0,03718 % je Stunde
j) Arbeiten mit giftigen Stoffen, grundsätzliche Aufbringung der Farben im Spritzverfahren (keine Handstreicherarbeiten), Arbeiten mit Nitrofarben, Säuren, Laugen, Elastit, Puraflex sowie Arbeiten mit graswuchshemmenden bzw. grasvernichtenden Mitteln	0,02478 % je Stunde
k) Kadaverbeseitigungen	0,03718 % je Stunde
l) Arbeiten in Bestattungsanstalten	
1. Waschen, Rasieren, Anziehen und Einsargen	0,30986 % je Leiche
2. Exhumierung einer Leiche innerhalb von zwei Jahren nach der Beisetzung	0,61973 % je Leiche
3. Exhumierung einer Leiche nach zwei Jahren nach der Beisetzung	0,3718 % je Leiche
4. Grabherstellung, Neuaushub	0,30986 % pro Grab
5. Wiederaushub	0,18591 % pro Grab
und ähnliche Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind	0,02478 % je Stunde

**Abschnitt V  
Aufwandsentschädigungen  
(§ 162 Kärntner Dienstrechtsgesetz)**

<b>A) Bedienstete in handwerklicher Verwendung:</b>	
a) Durchführung von Teerarbeiten	0,03718 % je Stunde
b) Straßenreinigung	0,02478 % je Stunde
c) Müllabfuhr und Arbeiten am Müllplatz	0,04957 % je Stunde
d) Fäkalienabfuhr und Kanalreinigung, Arbeiten an Kläranlagen, Reinigung von öffentlichen Abortanlagen	0,03718 % je Stunde
e) Arbeiten mit Farbstoffen	0,02478 % je Stunde

f) Schlachthofarbeiten	0,02478 % je Stunde
g) Spritzarbeiten mit chemischen Produkten (Baumspritzen usw.)	0,03098 % je Stunde
h) Reparatur und Wartungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, Maschinen und Geräten	0,03718 % je Stunde
i) Reinigungsarbeiten während und nach Professionistenarbeiten	0,02478 % je Stunde
j) Arbeiten des ständigen Reinigungspersonals	0,006197 % je Stunde
k) Dienstverrichtung bei einer Entfernung von über 5 km von der Dienststelle	0,29995 % täglich
bei einer Entfernung von 2 km bis 5 km	0,17972 % täglich

#### **B) Bedienstete in der Allgemeinen Verwaltung:**

a) Amtsleiter:	
bei Gemeinden bis 1500 Einwohner	3,40852 % monatlich
von 1501 bis 5000 Einwohner	4,64799 % monatlich
über 5000 Einwohner	5,88745 % monatlich
b) Bauamtsleiter:	
Sofern dem Bauamtsleiter mindestens zwei Techniker zugeteilt sind	3,09866 % monatlich
c) Bauleiter:	
Für örtliche Bauleitungen für die Dauer der Bauführung	1,85919 % monatlich
d) Betriebsleiter:	
Für die Leitung und Überwachung von gemeindlichen Betrieben, Unternehmungen und Versorgungseinrichtungen	1,85919 % monatlich
e) Standesbeamte:	
Die mit der Vornahme von Trauungen beauftragt sind	14,87357 % jährlich
f) Arbeiten an Adrema-, Offset- und Vervielfältigungsanlagen	0,02478 % je Stunde
g) für die periodisch durchzuführende Feuerbeschau und ähnliche Arbeiten, die in Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes notwendigerweise einen Mehraufwand entstehen lassen	0,18591 % je Arbeitstag
	0,02478 % je Stunde

#### **Abschnitt VI Fehlgeldentschädigung (§ 163 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)**

Bediensteten im Sinne des § 20 a Gehaltsgesetz Gebühren für die Dauer der Führung der

a) Hauptkasse	3,09866 % monatlich
b) Nebenkasse	1,85919 % monatlich

#### **Abschnitt VII Bereitschaftsentschädigung (§ 157 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)**

a) Rufbereitschaft	
- bis 100 Stunden je Monat und Bedienstetem	0,03967 % je Stunde
- über 100 Stunden je Monat und Bedienstetem	0,07934 % je Stunde
b) Anwesenheit in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort	0,13223 % je Stunde

#### **Punkt 6 b – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Stellenplanes**

Der Betreuungsaufwand im Kindergarten erfordert lt. Kindergartenleitung eine Einstellung einer Kindergartenassistentin mit einem Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2019 einen entsprechenden Grundsatzbeschluss bereits gefasst.

Die Bedeckung der im laufenden Jahr zusätzlich anfallenden Lohnkosten erfolgt im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlages 2020.

Diesem Grundsatzbeschluss entsprechend ist der Stellenplan per 1. September 2020 zu erweitern.

Die Erweiterung des Stellenplans wurde bereits positiv von der Abteilung 3 - Aufsichtsbehörde sowie der fachlichen Abteilung 6 – Elementarbildung vorbegutachtet.

Die Angelegenheit einstimmig in der Sitzung des Finanzausschusses vom 14.07.2020 vorberaten und einstimmig in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 20.07.2020 beschlossen.

Wortmeldungen: keine

**Beschlussentwurf:** Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses vom 14.07.2020 und des Gemeindevorstandes vom 20.07.2020 zu und beschließt die vorliegende Verordnung Stellenplan (Änderung per 01.09.2020) vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### Punkt 6 c – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des mittelfristigen Investitionsplanes und Zweckänderung der Bedarfszuweisungsmittel 2020

Im mittelfristigen Finanzplan sind im Jahr 2020 für die Straßensanierung KTP € 135.000,00 vorgesehen.

Laut Finanzierungsplan werden für das Projekt „kommunales Tiefbauprogramm Straßensanierung 2019 Teil 2“ aber nur € 110.800,00 benötigt. Es wird vorgeschlagen diesen Betrag in der notwendigen Höhe zu veranschlagen und den Differenzbetrag von € 24.200,00 den allgemeinen Straßensanierungen zuzuordnen.

Die Angelegenheit wurde einstimmig in der Sitzung des Finanzausschusses vom 14.07.2020 vorberaten und einstimmig in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 20.07.2020 beschlossen und der Antrag gestellt die angeführten Änderungen im mittelfristigen Finanzplan zu genehmigen und die freien Mittel von € 24.200,00 für „Straßeninstandhaltung“ zu veranschlagen.

Wortmeldungen: keine

**Beschlussentwurf:** Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses vom 14.07.2020 und des Gemeindevorstandes vom 20.07.2020 zu und beschließt den vorliegenden Mittelfristigen Investitionsplan (Zweckänderung der Bedarfszuweisungsmittel 2020) vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### Punkt 6 d – Beratung & Beschlussfassung – Anpassung der Finanzpläne an die VRV 2015

Im Gemeinderat wurden am 27. Mai 2020 die Finanzierungspläne für das „Naturerlebnis Bodensdorf (Strandbad)“ und das „Kommunale Tiefbauprogramm Straßensanierung 2019 Teil 2“ beschlossen und ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Abteilung 3 bereits eingelangt.

Seitens der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden wir aufmerksam gemacht, dass die Finanzierungspläne den Vorschriften der VRV 2015 anzupassen sind.

Ergänzend zum genehmigten Finanzierungsplan muss im Abschnitt Folgekostenberechnung die AfA für die Investitionszuschüsse berechnet werden.

Der Finanzausschuss stellte in seiner Sitzung vom 14.07.2020 einstimmigen den Antrag an den Gemeinderat die Ergänzung bei den beiden Finanzierungsplänen lt. Mitteilung der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung zu beschließen. Zudem hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 20.07.2020 die Angelegenheit vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

**Beschlussentwurf:** Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses vom 14.07.2020 sowie des Gemeindevorstandes vom 20.07.2020 zu und beschließt die vorliegenden Finanzierungspläne - Ergänzung bei den beiden Finanzierungsplänen (Naturerlebnis Bodensdorf (Strandbad) & Kommunale Tiefbauprogramm Straßensanierung 2019 Teil 2) lt. Mitteilung der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### Punkt 6 e – Beratung & Beschlussfassung – Genehmigung der Eröffnungsbilanz 2020 gemäß VRV 2015

Mit der Umstellung gemäß VRV 2015 auf eine Form der doppelten Buchhaltung - Doppik ist für das Haushaltsjahr 2020 erstmalige eine Eröffnungsbilanz notwendig.

Die Eröffnungsbilanz beinhaltet auf Seiten der AKTIVA

- das langfristige Vermögen mit den Sachanlagen und den Beteiligungen
- das kurzfristige Vermögen mit den kurzfristigen Forderungen und den liquiden Mitteln

und auf Seiten der PASSIVA

- das Nettovermögen mit dem Saldo der Eröffnungsbilanz, dem Sollüberschuß 2019 und die Kapitalausgleichskonten im Bereich der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit.
- die einzelnen Haushaltsrücklagen
- die Investitionszuschüsse vom Bund, Land od. übrigen
- laufende Darlehen und Leasingverbindlichkeiten
- Rückstellungen
- kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und der voranschlagsunwirksamen Gebarung

Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz gab es einen ständigen Datenabgleich und Informationsaustausch mit unserem Softwarepartner, Fa. Neuhold sowie der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung.

Der Entwurf für die Eröffnungsbilanz wurde am 2. Juli 2020 durch die Aufsichtsbehörde, Mag. Claudia Rupprecht und Sabine Bacher, begutachtet und die erforderlichen Korrekturen eingearbeitet bzw. mit der Fa. Neuhold adaptiert.

Der Finanzausschuss stellte in seiner Sitzung vom 14.07.2020 einstimmigen den Antrag an den Gemeinderat den vorliegenden Entwurf der Eröffnungsbilanz zu genehmigen. Zudem wurde die Angelegenheit in der Sitzung des Gemeindevorstandes vorberaten und einstimmig beschlossen

Wortmeldungen: keine

**Beschlussentwurf:** Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses vom 14.07.2020 und des Gemeindevorstandes vom 20.07.2020 zu und beschließt die vorliegende Eröffnungsbilanz 2020 vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **Punkt 6 f – Beratung & Beschlussfassung – 1. Nachtragsvoranschlag 2020**

Die Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung teilt den Gemeinden am 25. Juni 2020, dass die per 15.05.2020 bekanntgegebene Prognose von minus 10% bei den wesentlichen Gemeindeeinnahmen 2020 im Vergleich zum Voranschlag mittlerweile als zu optimistisch einzuschätzen ist. So spricht man jetzt schon von 15% Rückgang bei den Ertragsanteilen ~ € 500.000,00. Da die Gemeinde aber ein wichtiger „Wirtschaftsmotor“ ist und ihren Aufgaben zum Wohle der Bevölkerung nach zu gehen hat, appelliert das Gemeindereferat und die Gemeindeaufsichtsbehörde an die Gemeinde, bei Ermessensausgaben stets die wegen der aktuell schwierigen finanziellen Situation gebotene Vorsicht walten zu lassen.

Im Bereich der Kommunalsteuer sind per 1.7. noch keine wesentlichen Rückgänge zu erkennen.

Der Soll-Überschuss 2019 beträgt € 298.481,90 und wird mit der Eröffnungsbilanz in das Haushaltsjahr 2020 übernommen.

Viele Punkte des 1.Nachtragsvoranschlages wurden schon in der Sitzung des Finanzausschusses vom 14. Mai 2020 besprochen und beschlossen. Aufgrund der Richtlinien der VRV 2015 hat uns die Aufsichtsbehörde mitgeteilt, dass der Nachtragsvoranschlag erst nach Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz erstellt werden darf.

In der Zwischenzeit haben sich einige neue Maßnahmen ergeben, die eingebaut worden sind.

Nachstehend die Erläuterungen zum 1. NVA 2020:

#### **Fernwärmeliefervertrag**

Laut GR-Beschluß vom 18.12.2019 wurde mit der Fa. Kofler&Kavalar Besitz GmbH ein neuer Wärmeliefervertrag vereinbart und unterfertigt. Die Voranschlagsbeträge sind lt. den neuen Tarifen und dem zusätzlichen Infrastrukturbeitrag im Bereich Amtshaus, Volksschule und Kindergarten zu erhöhen.

#### **Anteil Drehleiter**

Die Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen hat in Ihrer Sitzung am 25.04.2019 den Aufteilungs- schlüssel für die neue Feuerwehdrehleiter (€ 750.000,00) beschlossen. Abzüglich der Förderungen entfallen auf die Stadtgemeinde Feldkirchen und die übrigen Gemeinden je €

200.000,00. Für den Beitrag der Gemeinden wird als Aufteilungsschlüssel die Einwohnerzahl, inkl. der Zweitwohnsitze herangezogen, daraus ergibt sich für unsere Gemeinde ein Anteil von € 59.735,70.

Im Finanzausschuss am 14.05.2020 wurde festgelegt, dass vorerst nur ein Betrag von € 30.000,00 budgetiert und die Entwicklung der Finanzlage und anderer Projekte abgewartet wird.

#### **FF Steindorf - Versicherung Mehrzweckfahrzeug**

Im Jänner 2020 wurde das neue Mehrzweckfahrzeug der FF Steindorf in Betrieb genommen. Das ausgeschiedene Fahrzeug war nur haftpflichtversichert, für das neue Fahrzeug wurde zusätzlich eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen.

#### **Volksschule Bodensdorf Austausch Heizregler**

Im Winter wurde festgestellt, dass der Regler bei der Heizung kaputt ist. Die Kosten belaufen sich lt. Angebot der Fa. Klötzl auf € 6.851,40. Ein Austausch kann erst in den Sommerferien erfolgen. Nachdem vermutet wird, dass der Schaden durch einen indirekten Blitzschlag verursacht wurde, könnte nach einem Sachverständigengutachten der Schaden durch die Versicherung gedeckt sein.

#### **Volksschule Bodensdorf und Steindorf- Mängelbehebung lt. TÜV-Bericht**

Lt. einem TÜV-Bericht waren in den Turnsälen der VS Bodensdorf und VS Steindorf im Bereich der Elektrik Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die zusätzlichen Kosten belaufen sich auf € 1.500,00 (Bodensdorf) und € 600,00 (Steindorf).

#### **Nachmittagsbetreuung - Verrechnung der Essensbeiträge**

Nachdem im Schuljahr die Essensbeiträge vom Kinderneust im Namen der Gemeinde vorgeschrieben werden, wurde der Gemeinde vom Kinderneust im Dezember 2019 ein neuer Finanzplan vorgelegt.

Entsprechend diesem Finanzplan sind sowohl Einnahmen als auch Ausgaben für Verrechnung der Elternbeiträge durch das Kinderneust um je € 20.000,00 zu erhöhen.

#### **Kindergarten - Lohnkonten**

Die Lohnkosten für die Kindergartenassistentin vom 01.09.2020 bis Jahresende müssen im Nachtragsvoranschlag budgetiert werden.

Der Voranschlagsbetrag bei den Lohnkosten für Vertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung muss auf das Konto „Nichtganzjährig Beschäftigte“ umgebucht werden, der die Reinigungskraft derzeit keinen langfristigen Dienstvertrag hat.

#### **Kindergarten - Instandhaltung von Gebäuden - Dachsanierung**

Das Dach bei den Vordächern der 3 Gruppen - insgesamt ca. 48m<sup>2</sup> ist undicht und umgehend eine Sanierung durchzuführen, um größeren Schaden abzuwehren.

Die Kosten belaufen sich lt. vorliegendem Angebot der Fa. ÖDACH auf € 4.343,03.

#### **Kindergarten - öffentlichen Abgaben (Wassergebühren)**

Der Wasserverbrauch hat sich im Jahr 2019, vermutlich durch die Ausgabe des Mittagessens & Gartenbewässerung (Blumenwiese neu) gegenüber den Vorjahren wesentlich erhöht. Zudem war eine Toilette defekt (lief kurzzeitig durch) und musste repariert werden. Ein Rohr-

bruch konnte lt. Prüfung im Juli 2020 nicht erkannt werden. Der Budgetposten ist entsprechend anzupassen.

#### **Ossiacher See Halle - Sanierungsmaßnahmen**

☐ Die Voranschlagsansätze sind gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27.05.2020 anzupassen.

☐ Für die nächste Sanierungsphase lt. 5-Jahres-Plan ist der Ankauf einer neuen Eismaschine notwendig, dafür soll ein Beitrag der Gemeinde von € 100.000,00 vorgesehen werden. Mittlerweile sind die ersten Zusagen von Gemeinden für eine IKZ-Zusammenarbeit eingetroffen, damit sind auch die Förderkriterien vom Land Kärnten erfüllt.

☐ Zusätzlich sind vom Land Kärnten € 10.000,00 als BZ außerhalb des Rahmens gewährt worden. Diese Summen sind nun im Budget zu berücksichtigen.

#### **Ossiacher See Halle - Kapitalaufstockung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 die Erhöhung der Gesellschafteranteile um € 100.000,00 beschlossen.

€ 70.000,00 wurden bereits ausgezahlt, die restlichen € 30.000,00 wurden 2020 ausbezahlt. Nachdem € 10.000,00 veranschlagt sind müssen € 20.000,00 nachträglich veranschlagt werden.

#### **BZ-a.R. - Gemeinschafts-, Kultur-, und Vereinsförderung**

Die Gemeinde Steindorf erhält vom Land Kärnten Bedarfszuweisungsmittel für Gemeinschafts-, Kultur- und Vereinsförderung (a.R.) in der Höhe von € 11.163,00 (€ 3,-- je Einwohner), dieser Betrag ist einnahmen- und ausgabenseitig zu veranschlagen. Die Verteilung der Mittel wurde im Sport- Kultur- und Bildungsausschuss vom 15.07.2020 vorberaten und liegt unter TOP 26 zum Beschluss vor.

#### **Transferzahlungen Sozialbereich**

Der Landesrechnungsabschluss 2019 ergibt für die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See in den Bereichen Gesundheit und Soziales eine Nachzahlung von € 7.843,18. Gemäß E-Mail der Abt. 3 vom 28.04.2020 sind die entsprechenden Beträge auf den Einnahmen- und Ausgabenkonten zu verbuchen.

#### **Studentenförderung**

Der Gemeinderat hat am 18.12.2019 Förderrichtlinien für Studierende festgelegt, die notwendigen Mittel von € 5.000,00 sollen im 1. NVA 2020 vorgesehen werden.

#### **Ansatz 441900 - Corona-Krise 2020**

Zur transparenten Darstellung der anfallenden Kosten zur Bewältigung der Corona-Krise wird seitens der Abt. 3 empfohlen die buchhalterische Abwicklung über einen eigenen Ansatz im Haushalt vorzunehmen, dementsprechende sind auch die Voranschlagssätze vorzusehen.

#### **Ländlicher Wegebau - Golk und Winkl-Ossiachberg**

Der Förderbeitrag der Abt. 10 für die Kosten der Sanierung der Golkerstraße im Jahr 2019 wurde erst im Juni ausbezahlt.

Für weitere Sanierungsmaßnahmen bei der Golkerstraße und der Straße auf den Winkl-Ossiachberg sollten mittels NVA im Jahr 2020 wiederum jeweils € 20.000,00 bereitgestellt werden um die Förderung des Landes in der Höhe von 35% abrufen zu können.

#### **Subvention Ossiacher See Schifffahrt**

Die Ossiacher See Schifffahrt setzt seit heuer ein zweites Schiff am Ossiacher See ein. Josef Nageler der Geschäftsführer der Ossiacher See Schifffahrt hat die Tourismusverbände und die angrenzenden Gemeinden um eine Kostenbeteiligung für die Transportkosten und die Umbaumaßnahmen am Schiff ersucht. Es wird daher ein Betrag von € 5.000,00 vorgesehen.

#### **Straßenreinigung - Abfallentsorgung**

Für die jährlichen anteiligen Kosten von ~ € 2.600,00 für die Entleerung der Mistkübel im Ansatz: Gemeindestraßenwurde bei der Erstellung des Voranschlags übersehen, einen entsprechenden Betrag zu budgetieren.

#### **Gemeindestrandbad**

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages für 2020 war noch nicht sicher, dass das Strandbad in der bisherigen Form weitergeführt wird. Es sind daher die notwendigen Voranschlagssätze zu korrigieren bzw. neu aufzunehmen.

#### **Leasingverträge Bauhof**

Bei der Erstellung des Voranschlags nach den neuen Bestimmungen der VRV 2015 wurde durch die Trennung des Haushalts in eine operative und investive Gebarung übersehen für die aktuellen Leasingverträge für die Fahrzeuge im Wirtschaftshof die entsprechenden Ausgaben zu veranschlagen.

#### **Änderung Kontierung**

Lt. kärntenspezifischem Kontierungsplan sind die Konten für die betriebliche Kollektivversicherung von 581200 auf 581003 zu ändern.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.07.2020 mehrheitlich 4 zu 2 den Antrag gestellt, der Gemeinderat möge den vorliegenden 1.NVA 2020 beschließen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 20.07.2020 einstimmig den vorliegenden 1. NVA 2020 beschlossen.

#### **Wortmeldungen:**

Für GR Pirker sind einige Punkte fraglich. Die Studentenförderung - eine freiwillige Leistungen – und eine Förderung an die Ossiacher See Schifffahrt sollen ausbezahlt werden, andere freiwillige Leistungen wie z.B. Landwirtschaftsförderung jedoch derzeit nicht. Aus diesem Grund wird er dem 1. NVA 2020 nicht zustimmen.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass er, so wie von Landesseite empfohlen wurde, keine Haushaltssperre erlassen hat, sondern Gespräche mit dem Gemeindevorstand dahingehend geführt hat, dass derzeit die freiwilligen Leistungen nicht zur Auszahlung gebracht werden sollen. Ihm ist sehr wohl bewusst, dass die Landwirtschaft ein wichtiger Zweig in der Gesellschaft ist. Es wurde so verblieben und auch im letzten GV besprochen, dass im September über die weitere Vorgangsweise gesprochen und beraten werden soll.

GV Gasser ersucht, die Studentenförderung und auch die Förderung an die Ossiacherseeschifffahrt derzeit zurückzustellen.

GR Müller teilt mit, dass die Ertragsanteile zurück gehen und Einnahmen wegfallen und aus diesem Grund das Budget neu aufgestellt werden muss. Positiv zu bemerken ist die Entwicklung bei der Ossiacher See Halle und gilt es nun, die weiteren Schritte in Richtung Land in die Wege zu leiten.

GR Kletz fragt, ob kein Ansuchen der Ossiacher See Schifffahrt da ist.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass Herr Nageler 1,2 Mio. in ein neues Schiff investiert hat und der TVB in dieser Angelegenheit vorgesprochen hat. Andere Gemeinden geben € 10.000,--. Das 2. Schiff ist eine große Bereicherung für den Ossiacher See. Bisher war das Anfahren von Steindorf mit einem Schiff nicht möglich. Betreffend Studentenförderung teilt er mit, dass dies ohnehin nur ein kleines Zeichen ist, die Abwanderung zu verhindern. Bisher ist nur ein Ansuchen eingelangt.

Für GR Pirker gibt es keine Kritik an den Förderungen sondern am Auszahlungszeitpunkt.

**Beschlussentwurf:** Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses vom 14.07.2020 und des Gemeindevorstandes vom 20.07.2020 zu und beschließt den vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag 2020 vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird mit 21 zu einer Gegenstimme (GR Pirker) beschlossen.

#### Punkt 7 a –Beratung & Beschlussfassung – Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung – Dammweg Steindorf

Durch den Ausbau und starke Nutzung des SlowTrails häufen sich vermehrt Anrainerbeschwerden hinsichtlich parkender Autos im Bereich des Dammweges in Steindorf.

Am 19.06.2020 hat dahingehend ein gemeinsamer Termin mit allen Beteiligten stattgefunden -

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| - Amt der Kärntner Landesregierung          | - Fr. Mag. Pucker           |
| Abteilung 6 - Naturschutz                   |                             |
| - Region Villach Tourismus GmbH & TVB       | - GF Hr. Overs              |
| - Agrargemeinschaft Steindorfer Gemeinweide | - Obmann Schweinzer Klaus   |
| - Wassergenossenschaft Bleistätter Moor     | - Obmann Rauchenwald Thomas |
| - Gemeinde                                  | - BGM Kavalari              |
|   | - Ref. GV Vidoni            |
|   | - AL Winkler                |

Beim Ortsaugenschein wurde eine bauliche Veränderung im Bereich der Fläche beim Zugang zum Seeabschlussdamm vorbesprochen. Der Zaun (Abgrenzung zur Agrargemeinschaft) soll dahingehend Richtung – Dammweg erweitert/herausgerückt werden um ein Parken zu verhindern. Auch soll entsprechend mittels Strepel die restliche Fläche gegen Wildparken gesichert werden. Lt. Hr. Overs ist es von Seiten des Tourismus angedacht einen Radständer beim Eingang zum Seeabschlussdamm zu installieren und befindet sich dies derzeit in Ausar-

beutung. Auch die Beschilderung (Parkplatz) für Besucher des SlowTrails soll generell verbessert werden.

Des Weiteren wurde die Erlassung einer Verordnung – beidseitiges Parkverbot am Dammweg vorbesprochen. Die Angelegenheit sowie die vorbereitete entsprechende Verordnung wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 20.07.2020 vorberaten und einstimmig beschlossen. Etwaige entstehende Kosten sollen aus den Restmitteln des Projektes – SlowTrail gedeckt werden.

Wortmeldungen: keine

**Beschlussentwurf:** Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes vom 20.07.2020 zu und beschließt die vorliegende Verordnung – Zahl: 640-0/2/2020 – Erlassung eines Parkverbotes am Dammweg, vollinhaltlich. (Die Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der Sitzungsniederschrift).

Findet dies die Zustimmung? De Antrag wird einstimmig angenommen.

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 28.07.2020, Zahl: 640-0/2/2020, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für einen Teilbereich des Gemeindegebietes Steindorf am Ossiacher See verfügt werden

Gemäß §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 80/2019 in Verbindung mit den §§ 24, 43, 44, 51, 52 Abs. a) Zif. 13b., 89a und 94d lit. Zif. 4.a) der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. I Nr. 77/2019, wird verordnet:

### § 1

#### Parkverbot

Auf den Grundstück 1268, 1269 sowie 1267 alle in der KG 72337 Steindorf (Grundeigentümer Wassergenossenschaft Bleistätter Moor) – Dammweg - wird – wie in der Anlagen 1 zu dieser Verordnung farblich gelb dargestellt – das Parken beidseitig verboten. Die Anlage 1 - 2 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2

#### Kennzeichnung

Der Bereich des Parkverbot ist durch die Anbringung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z13a. STVO 1960 („Parken Verboten“) in Verbindung den symbolisches Zeichen („←→“) im Sinne der grafischen Darstellung (Anlage 2 dieser Verordnung) und in Verbindung mit der

Zusatztafel „beidseitig“ sowie den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ (Anlage 2 dieser Verordnung) kundzumachen.

### § 3

#### **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 der STVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung des entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 2 dieser Verordnung in Kraft.
- 2) Weiters wird die Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht.

#### **Punkt 7 b – Beratung & Beschlussfassung – Schadenersatzansprüche LKW-Kartell - Sammelklage, Abtretung der Forderung an die AdvoFin AG**

Mit Schreiben des Kärntner Gemeindebundes vom 12.06.2020 wurde die Gemeinde auf das sogenannte „LKW-Kartell“ aufmerksam gemacht.

Über 14 Jahre lang (von 1997 – 2011) haben die Hersteller MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco, DAF und Scania gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen. Im Jahr 2016 wurden die namhaften LKW – Produzenten von der Europäischen Kommission wegen illegaler Preisabsprachen zu Strafzahlungen verurteilt.

Neben den kartellrechtlichen Strafen sind diese Unternehmen auch zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher den Käufern, Mietern und Leasingnehmern von Lastkraftwagen dieser Hersteller entstanden ist. Auf dieser Grundlage besteht nun für jeden potentiell „Geschädigten“ ein Anspruch auf Schadenersatz. Zu diesen potentiellen Geschädigten zählen auch Gemeinden und Feuerwehren, welche entsprechende Lastkraftwagen ab Jänner 2005 erworben haben. Diese Schadenersatzansprüche können entweder von jedem einzelnen Geschädigten alleine oder mittels eines Prozessfinanzierers im Wege einer sogenannten „Sammelverfahrens“ gerichtlich durchgesetzt werden. Ein solcher Prozessfinanzierer, nämlich die AdvoFin Prozessfinanzierungs AG, 1030 Wien, hat mit dem Kärntner Gemeindebund Kontakt aufgenommen, um sein Modell eines Sammelverfahrens zu präsentieren.

Konkret stellt sich die Abwicklung über die AdvoFin AG so dar, dass die

- Schadenersatzansprüche an die AdvoFin AG abgetreten und von dieser gerichtlich geltend gemacht werden.
- AdvoFin AG trägt das gesamte Klags- und Kostenrisiko der gerichtlichen und außergerichtlichen Betreuung des Anspruches im Rahmen des Sammelverfahrens und erhält dafür im Erfolgsfall nur eine Beteiligung von 34 % des erzielten Erlöses.
- Für den Fall des Scheiterns der Sammelklage entstehen für die Geschädigten keine weiteren Kosten.

Die AdvoFin AG geht davon aus, dass pro LKW Schadenersatz in Höhe von € 7.000 bis

€ 10.000 zustehen könnte. Aufgrund der drohenden Verjährung sind die Ansprüche mitsamt umfangreichen Unterlagen (Typenschein, Zulassungsschein, diverse Formulare) bis spätestens 16. August 2020 bei der AdvoFin AG anzumelden.

Seitens des Kärntner Gemeindebundes wurden die Vor- und Nachteile dieses Systems abgewogen und es wurde abschließend festgehalten, dass

- zwar die Erfolgsaussichten eines solchen Sammelverfahrens nicht abgeschätzt werden können;
- eine solche Geltendmachung jedoch für die meisten Gemeinden der einzige Weg sein dürfte, ihre Rechte fristgerecht geltend zu machen (sofern nicht bereits eine individuelle Beauftragung einer Kanzlei ins Auge gefasst wurde) und
- die Entscheidung der Gemeinde für oder gegen eine Teilnahme wohl vom Verhältnis zwischen dem potenziellen „Ertrag“ einer Teilnahme und dem jeweiligen Aufwand, die erforderlichen Unterlagen zeitgerecht beizubringen, abhängen dürfte.

Ergänzend zu diesem Schreiben hat der Kärntner Landesfeuerwehrverband mit Schreiben vom 26.06.2020 Informationen an die Gemeinden übermittelt, welche Fahrzeuge möglicherweise von diesem Kartell betroffen sein könnten.

Für die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See betrifft dies den **TLFA 3000 der Freiwilligen Feuerwehr Bodensdorf** aus dem Jahr **2008** und den **LFA der Freiwilligen Feuerwehr Tiffen** aus dem Jahr **2005**.

Wie bereits beschrieben erhält die AdvoFin im Erfolgsfall 34 % des erzielten Erlöses. Da der KLFV den Ankauf von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren durchschnittlich mit 35% fördert, ist dem KLFV ein Schadenersatz in der Höhe von einem Drittel des verbleibenden Erlöses (d.s. 22% des erzielten Erlöses) als Entschädigung zu überweisen.

Für die Abtretung der Forderung an die AdvoFin AG ist ein GR-Beschluss notwendig.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 20.07.2020 vorbereitet und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

**Beschlussentwurf:** Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes vom 20.07.2020 zu und beschließt die Abtretung der Schadenersatzansprüche sowie deren gerichtliche Geltendmachung an bzw. durch die AdvoFin Prozessfinanzierung AG, Lothringerstraße 14, 1030 Wien, betreffend möglicher Schadenersatzansprüche im LKW-Kartell aus der Anschaffung des TLFA 3000 der Freiwilligen Feuerwehr Bodensdorf aus dem Jahr 2008 und des LFA der Freiwilligen Feuerwehr Tiffen aus dem Jahr 2005. (Die entsprechenden Abtretungserklärungen inkl. der Inkassovereinbarungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Sitzungsniederschrift).

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## Punkt 7 c – Beratung & Beschlussfassung – Ausschreibung der Wahl des Jagdverwaltungsbeirates

Mit 1.1.2021 ist die Gemeindejagd neu zu vergeben. Aus diesem Grund ist es notwendig, einen neuen Jagdverwaltungsbeirat zu bilden.

Lt. § 94 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 ist für jedes Gemeindejagdgebiet ein Jagdverwaltungsbeirat zu bilden. Dieser besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm aus der Mitte des Gemeinderates bestellten Vertreter als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte der Eigentümer der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke (§ 6 Abs. 1), die zugleich in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer von Kärnten wahlberechtigt sind, zu wählen sind. Die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates hat auf die Dauer der jeweiligen Pachtzeit des Gemeindejagdgebietes (10 Jahre) zu erfolgen.

Die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates ist vom Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die Zahl der Wahlberechtigten – für jeden Jagdverwaltungsbeirat gesondert – höchstens jedoch mit sieben - festzulegen. Das Recht von Einbringung von Wahlvorschlägen hat jeweils ein Zehntel der Mitglieder der Eigentümerversammlung. **Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so entfällt das Abstimmungsverfahren.** Die auf diesem Wahlvorschlag angeführten Bewerber gelten als zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Jagdverwaltungsbeirates gewählt.

Für die Stellung der Ersatzmitglieder und ihre Berufung gilt § 33 Abs. 1 der K-AGO sinngemäß.

**Der Wahltag bzw. der Stichtag ist mittels Gemeinderatsbeschluss durch Erlassung einer Verordnung festzulegen. Wahltag: Sonntag, 4.10.2020, Stichtag 10.08.2020**

Die Wahl ist von der Gemeinde durch Verordnung so zeitgerecht auszuschreiben, dass der Jagdverwaltungsbeirat innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Funktionsperiode des amtierenden Jagdverwaltungsbeirates bestellt werden kann. Der Stichtag darf nicht vor dem Tag der Wahlausschreibung liegen.

Im Zuge dessen sind auch die Anzahl der Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates festzulegen. In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 20.07.2020 wurde dahingehend vorbereitet, die Anzahl der Mitglieder wie bisher zu belassen und mit 7 Personen festzulegen.

Wortmeldungen: keine

**Beschlussentwurf:** Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes vom 20.07.2020 zu und beschließt die vorliegende Verordnung Zahl: 747/2020 über die Ausschreibung der Wahl des Jagdverwaltungsbeirates (Festsetzung des Wahltages und des Stichtages) und beschließt die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates bzw. der Ersatzmitglieder mit je 7 Personen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, Zahl:747/2020 über die Ausschreibung der Wahl des Jagdverwaltungsbeirates, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung vom 9.10.1978, LGBl.Nr. 113/1978, i.d.F LGBl.Nr. 6/1992 betreffend die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates , wird verordnet:

### § 1

Die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates wird ausgeschrieben.

### § 2

Als Wahltag wird **Sonntag, der 4.10.2020** festgesetzt.

### § 3

Als Tag, der als Stichtag gilt, wird der **10.08.2020** bestimmt.

Bodensdorf, 28.07.2020

#### Punkt 7 d – Beratung & Beschlussfassung – Wahl der Mitglieder der Einspruchskommission (Jagdverwaltungsbeirat)

Am 21. Tag nach dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis für die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch 10 Tage aufzulegen.

Innerhalb der Einsichtfrist kann jeder Wahlberechtigte unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Amtsstelle schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren. Der Einspruch ist zu begründen.

Über den Einspruch hat binnen 6 Tagen nach seinem Einlangen eine Einspruchskommission zu entscheiden. **Diese besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen ist.**

Im Gemeindevorstand vom 20.07.2020 wurde die Angelegenheit vorberaten und vorgeschlagen, die Einspruchskommission aus den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu wählen.

Vorgeschlagen wird dahingehend wie folgt:

Mitglieder:               Referent Jagd Vzbm. Thaler Alfred  
                                  GV Markus Vidoni  
                                  GV Mag. Isabella Penz

Ersatzmitglieder: Bgm. Georg Kavalari  
Vzbn. Mag. Wolfgang Ebner  
GV Gasser Gabriele

Wortmeldungen: keine

**Beschlussentwurf:** Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes vom 20.07.2020 zu und beschließt vorliegenden Wahlvorschlag für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Einspruchskommission (Jagdverwaltungsbeirat) wie folgt:

Mitglieder: Referent Jagd Vzbn. Thaler Alfred  
GV Markus Vidoni  
GV Mag. Isabella Penz

Ersatzmitglieder: Bgm. Georg Kavalari  
Vzbn. Mag. Wolfgang Ebner  
GV Gasser Gabriele

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 e – Beratung & Beschlussfassung – Antrag Österreichischer Kameradschaftsbund – Aufstellung Namenstafel Abwehrkämpfer

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Vor dem Eingehen in die nicht öffentliche Tagesordnung werden von der FPÖ-Gemeinderatsfraktion nachstehende Anträge eingebracht:

**Die Antragssteller:**

Vzbgm. Alfred Thaler  
GV Gabriele Gasser  
GR David Pirker  
GR Oswin Teuffenbach  
GR Franz Zechner  
GR Ambros Kletz  
GR Marco Liendl

**An den Gemeinderat**

der Gemeinde Steindorf am Ossiachersee  
10. Oktober Straße 1  
9551 Bodensdorf

Bodensdorf, am 28.07.2020

**ANTRAG**

gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F.

**Corona Bundesfördermittel für die Sanierung dringlicher Infrastrukturmaßnahmen der Gemeindewasserversorgung verwenden.**

Die Infrastruktur wie Wasserleitungen und Quelfassungen der Gemeindewasserversorgung, sind für eine langfristige Sicherstellung der Wasserversorgung des Gemeindegebietes und der Bürger zu sichern. Laut Wassermeister der Gemeinde Steindorf sind folgende Quellen dringend zu Sanieren:

*Wippenig 1-3*  
~~Witternig~~ Quelle 1: starker Einwuchs und geringe Schüttung  
~~Witternig~~ Quelle 2: ausgeleitet, wird nicht mehr eingespeist  
~~Witternig~~ Quelle 3: eingenasst und Verkeimungsgefahr  
Eichbrunnquelle: ausgeleitet, wird nicht mehr eingespeist

Um die Wasserversorgung weiterhin zu garantieren, müssen diese Quellen aufgrund der sinkenden Schüttungen und Verkeimungsgefahren, dringend saniert werden. Die Kosten pro Quelfassung/Sanierung belaufen sich auf ca. 25.000.-, das ergibt ein Gesamtfinanzierungsbedarf von €100.000.-. Die Finanzierung soll durch die Corona Bundesfördermittel, welche der Gemeinde Steindorf zuerkannt wurden, erfolgen.

Zusätzlich fördert der Bund die Kosten der Wasserinfrastruktur mit 50% Zuschuss. Diese Möglichkeit, die Fördermittel auszuschöpfen, ist besonders wichtig um weitere Gebührenerhöhungen des Wasserzinses und eine weitere Belastung der Gemeindebürger zu vermeiden.

Daher ergeht folgender Antrag:

*Der Gemeinderat der Gemeinde Steindorf soll beschließen, dass der Bürgermeister und Finanzreferenten aufgefordert wird, die für die genannten Quellfassungen benötigten Mittel aus den Corona Bundesfördermittel bereitzustellen.*

Hochachtungsvoll  
die Antragssteller



The image shows several handwritten signatures in blue ink. At the top is a large, stylized signature. Below it are several smaller, more legible signatures, including one that appears to be 'D. J. ...' and another that looks like 'F. ...'. The signatures are arranged in a vertical column.

Dieser Antrag wird zur Vorberatung an den Gemeindevorstand zugewiesen.

**Die Antragssteller:**  
Vzbgm. Alfred Thaler  
GV Gabriele Gasser  
GR David Pirker  
GR Oswin Teuffenbach  
GR Franz Zechner  
GR Ambros Kletz  
GR Marco Liendl

①

DRINGLICHKEIT  
2/3 MEHRHEIT  
ERFORDERLICH  
15 PERSONEN

**An den Gemeinderat**  
der Gemeinde Steindorf am Ossiachersee  
10. Oktober Straße 1  
9551 Bodensdorf

②

Bodensdorf, am 28.07.2020

## DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 42 der K-AGO i.d.g.F.

### **Beschlossene Landwirtschaftsfördermittel umgehend zur Auszahlung an die Landwirte der Gemeinde Steindorf freigeben.**

Die Corona Krise hat viele Landwirte wirtschaftlich sehr belastet. Milch- und Fleischpreise sind über Wochen und Monate am Tiefpunkt, teilweise sogar unter Produktionskosten. Nichtsdestotrotz sind die Tiere sowie die Grün- und Ackerflächen der heimischen Landwirte weiterhin zu pflegen und zu bewirtschaften. Die Einnahmen – Kostenstruktur ist in starke Schieflage geraten und teilweise für viele Landwirte existenzbedrohend.

Als Gemeinde muss uns die Landwirtschaft als Grundnahrungsversorger der Bevölkerung eine Herzensangelegenheit sein! Landwirte sind zusätzlich ein Garant für die Landschaftspflege unserer Tourismusgemeinde. Gerade jetzt, in diesen Zeiten, wurden die Landwirte von der Bevölkerung hochgelobt und wertgeschätzt, die Gemeinde kann daher einen wichtigen finanziellen Beitrag leisten.

Im Budget 2020 sind die für die Landwirtschaft bestimmten Fördermittel einstimmig beschlossen worden. Der Bürgermeister und Finanzreferent hat diese durch Empfehlung der Landesregierung eingestellt. Da dies eine reine Empfehlung und keine Bestimmung des Landes ist, müssen diese Mittel mit besonderer Dringlichkeit freigegeben werden und dem Landwirtschaftsreferenten bzw. den Landwirten umgehend zur Verfügung gestellt werden.

Der Bürgermeister teilt mit, dass er über diesen Dringlichkeitsantrag sehr verwundert ist, da die Vorgangsweise mit dem Referenten besprochen wurde.

GR Müller fragt, ob Landwirte betreffend einer Förderung schon angefragt haben.  
Vzbgm. Thaler teilt mit, dass mündliche Anfragen vorliegen.

GR Pirker teilt mit, dass ein Schreiben an die Landwirte ergangen ist, dass die Zahlungen derzeit nicht ausgeschüttet werden. Die Landwirte müssen investieren und planen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass man nicht tun kann, als ob nichts wäre. Die Ertragsanteile werden in der Gemeinde Steindorf um rund 500.000,-- einbrechen. Von ihm wurden die Referenten gebeten, so zu handeln und haben diese die Zustimmung zu geben.

Abstimmung über die Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit wurde mit 15 zu 7 Gegenstimmen (FPÖ) abgelehnt und der Antrag dem Finanzausschuss zur Vorberatung zugewiesen.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Bürgermeister um 19,30 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:



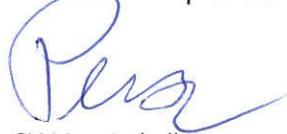
Elfriede Augustin

Der Bürgermeister:



Georg Kavalar

Die Protokollprüfer:



GV Mag. Isabella Penz



GR Dr. Robert Hauser